

Aktuelle Fragen der Mehrfachmitgliedschaft in Kammern und Versorgungswerken

I. Begriff und Erscheinungsformen der kammerrechtlichen Mehrfachmitgliedschaft

1. Eine Mehrfachmitgliedschaft liegt in einem allgemeinen Verständnis vor, wenn ein Rechts-subjekt (natürliche oder juristische Person) Mitglied in mehreren Kammern ist.
 - a) Dieser Fall kann erstens eintreten, wenn durch die berufliche Betätigung einer natürlichen Personen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen verschiedener Kammergesetze erfüllt werden (z.B. Apotheker – Mitglied der Apothekerkammer und der IHK), da die Berufstätigkeit in eine freiberufliche und gewerbliche Sphäre unterteilt ist (was nicht immer der Fall sein muss – Bsp. Krankenhausapotheker).
 - b) Zweitens kann eine Person zwei (oder mehr) Berufe ausüben, z.B. als Rechtsanwalt und Notar oder als Rechtsanwalt und Steuerberater tätig sein und den entsprechenden Kammern angehören.
 - c) Davon zu unterscheiden sind drittens die Fallkonstellationen, bei denen eine berufliche Tätigkeit an mehreren Orten ausgeübt wird, die sich in verschiedenen Kammerbezirken befinden und eine Mitgliedschaft in mehreren Kammern des gleichen Typs (IHK, HwK, Ärztekammer) begründen.
2. Knüpft das Kammergesetz an die Betriebsstätte an (so bei IHKG und HwO) und sind die Betriebsstätten rechtlich selbständig, so liegt nur eine Mehrfachmitgliedschaft im weiteren wirtschaftlichen Sinn vor.

II. Wachsende praktische Bedeutung und Entwicklungsperspektiven

3. Während im Bereich der Wirtschaftskammern die Mehrfachmitgliedschaft seit jeher vertraut ist und nur von Zeit zu Zeit zur Minderung von Beitragslasten mit dem Ziel einer Beschränkung der Mitgliedschaft am Hauptstandort eines Unternehmens / Konzerns diskutiert wird, haben sich bei den Freien Berufen der Rechtsrahmen und die Praxis der Berufsausübung an mehreren Orten und in mehreren Kammerbezirken in den letzten Jahren spürbar verändert.
4. Das gilt z.B. für den Arztberuf, der früher durch die berufsrechtliche Beschränkung auf eine Praxis als Regel das Problem einer Berufsausübung in mehreren Kammerbezirken nicht oder nur selten kannte.
5. Bei den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen war die Lage schon immer liberaler, doch sind auch hier Veränderungen zu verzeichnen, die eine Betätigung in mehreren Kammerbezirken begünstigen.

III. Unterschiedliche Regelungen in den Kammergesetzen

6. Die Kammergesetze reagieren unterschiedlich auf diesen Befund.
 - a) IHKG und HwO sehen eine Mitgliedschaft für jede Betriebsstätte vor.
 - b) Die BRAO geht von der Zulassung in nur einem Kammerbezirk aus, eröffnet aber die Möglichkeit, in anderen Kammerbezirken Zweigniederlassungen zu begründen, die bei der dort zuständigen Rechtsanwaltskammer anzeigespflichtig sind. Ähnliches gilt für Steuerberater, die weitere Beratungsstellen unterhalten können.
 - c) Bei der WPK stellt sich das Problem nicht, da es nur eine Bundeskammer gibt.
 - d) Bei den Heilberufskammern sind unterschiedliche Regelungen anzutreffen. Überwiegend wird für jeden Ort der Berufsausübung eine Kammermitgliedschaft begründet. Eine abweichende Regelung, die auf dem Prinzip der Monomitgliedschaft beruht, findet sich dagegen in Sachsen.
 - e) Die Regelungen zu den Versorgungswerken knüpfen in der Regel an die Kammermitgliedschaft an.

7. Als Vergleichsfall wird auf die Regelungen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch die DLRL und die BARL verwiesen. Während die DLRL in diesen Fällen die Begründung einer Kammermitgliedschaft untersagt, eröffnet die BARL die Möglichkeit, eine automatische oder Pro-Forma-Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht zu begründen und trägt damit der Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten Rechnung. Grund für die Unterscheidung ist vor allem die Ausübung der Berufsaufsicht durch die Berufskammern.

IV. Die einzelnen Fragestellungen

1. Aus der Perspektive der Mitglieder

8. Für die Kammermitglieder dürfte in den meisten Fällen aus finanziellen Gründen ein Interesse bestehen, eine Mehrfachmitgliedschaft zu vermeiden.
9. Es kann aber auch ein Interesse bestehen, in den Kammerorganen mitzuwirken und die Leistungen der Kammern zu nutzen. Letzteres setzt aber nicht zwingend eine Mitgliedschaft voraus.
10. Es ist jedenfalls verkürzend, aus der Sicht der Mitglieder die Mehrfachmitgliedschaft pauschal als Nachteil darzustellen.

2. Aus der Perspektive der Kammern

11. Für die Kammern ist die Mitgliedschaft vor allem dann wichtig, wenn es um die Ausübung der Berufsaufsicht geht, da die Kammern nur gegenüber den Mitgliedern voll legitimiert sind.
12. Zugleich besteht aber auch ein Interesse, einen doppelten Bürokratieaufwand zu vermeiden.
13. In finanzieller Hinsicht (Beitragspflicht) gibt es Möglichkeiten, einen entstehenden Aufwand auf andere Weise abzudecken (Gebühren).

3. Aus der Systemperspektive des Kammerrechts

14. Aus der Systemperspektive muss es darum gehen, den Gedanken der Betroffenen selbstverwaltung zu erhalten. Soweit die (weitere) berufliche Betätigung über ein Mindestmaß hinausgeht, spricht dies für eine Mehrfachmitgliedschaft, wobei deren Ausgestaltung in verwal-
tungspraktischer Hinsicht flexibel erfolgen kann.

V. Ansatzpunkte einer Verhältnismäßigkeitskontrolle

15. Die Mehrfachmitgliedschaft darf nicht zu unverhältnismäßigen (finanziellen) Belastungen führen.
16. Es ist heute anerkannt, dass eine Pflicht zur Berücksichtigung von mehrfachen Belastungen im grundrechtsrelevanten Raum besteht (kumulativer Grundrechtseingriff). Dies zu beachten ist die Aufgabe aller Landesgesetzgeber.

VII. Zusammenfassung und offene Fragen

17. Probleme der Mehrfachmitgliedschaft stellen sich als neue Problematik vor allem im Bereich der Berufskammern.
18. Hier kann aus der Sicht des Kammerrechts keine allgemeine Empfehlung für oder gegen eine Monomitgliedschaft ausgesprochen werden.
19. Meines Erachtens spricht in Fällen, in denen ein nicht ganz unerheblicher Teil der Berufstätigkeit in einem anderen Kammerbezirk ausgeübt wird, mehr für eine Mehrfachmitgliedschaft wobei diese nicht zwingend als zweite Vollmitgliedschaft ausgestaltet werden muss.